

# Vereinssatzung

der

Basketball-Sport-Gemeinschaft Blau-Weiss Grevenbroich e. V.  
Grevenbroich, den 21.03.2002



## Artikel 1:

### Name, Sitz, Zweck und Ziel

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

#### **Basketball-Sport-Gemeinschaft Blau-Weiß Grevenbroich e. V.**

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Stadt Grevenbroich. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich unter der Nummer VR 483.

#### § 2 Zweck

Der Verein dient nach Satzung und Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für den Ersatzbarer Auslagen aufgrund von Aufwendungen im Rahmen des Trainings- und / oder Wettkampfbetriebs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Ziel

Ziel des Vereins sind die Pflege und Entwicklung der Gemeinschaft und Kameradschaft unter den Mitgliedern. Weitere Ziele sind die Pflege und Förderung (hauptsächlich) des Basketballsports. Besondere Schwerpunkte sollen in der Jugendarbeit und in der Entwicklung einer wettkampfgerechten Einstellung liegen.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 2:

### Mitgliedschaft

#### § 5 Aufnahme

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied, er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### § 6 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

- ◆ Aktive Mitglieder nehmen am Trainings- und Spielbetrieb teil.
- ◆ Passive Mitglieder nehmen nur am Trainingsbetrieb teil oder gehören dem Verein lediglich durch Zahlung des Beitrags an.
- ◆ Fördernde Mitglieder stellen dem Verein zusätzliche Mittel zur Förderung des Vereins und seiner aktiven Mitglieder zur Verfügung.
- ◆ Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Vereins können Personen vom Vorstand ernannt werden, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben.

#### § 7 Rechte und Pflichten

Zu den Rechten der Mitglieder zählt insbesondere das Recht, innerhalb der jeweils geltenden Nutzungspläne, die Sportanlagen zu benutzen. Die terminliche Einteilung obliegt dem Vorstand.

Es besteht weiterhin das Recht zur Teilnahme an Versammlungen und das Stimmrecht bei vorhandenem Mindestalter von 16 Jahren.

Die Rechte eines Mitglieds gehen mit dem Eingang der Kündigung verloren, dies bezieht sich auch auf das Recht zur Ausübung eines Amtes.

Basketball-Sport-Gemeinschaft  
Blau-Weiss Grevenbroich e. V.  
Kölner Strasse 49  
41515 Grevenbroich

Tel.: +49 21 81 – 47 99 69  
Fax.: +49 21 81 – 16 25 79  
E-Mail: elephants41515@yahoo.de  
Internet: http://www.elephants.de

Bankverbindung  
Sparkasse Neuss  
Konto: 59 11 70 93  
BLZ.: 305 500 00

# Vereinsatzung

der

Basketball-Sport-Gemeinschaft Blau-Weiss Grevenbroich e. V.  
Grevenbroich, den 21.03.2002



Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke, sowie Wohl und Ansehen des Vereins „aktiv“ zu fördern. Hierzu zählen insbesondere die Förderung des Sportbereichs durch vorbildhafte, regelmäßige und pünktliche Teilnahme an Training und Spielen, der Erwerb von Schiedsrichter- und Trainerlizenzen und das pünktliche Entrichten des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrags. Weiterhin sind alle Mitglieder verpflichtet sich für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, sowohl im sportlichen als auch im gesellschaftlichen Bereich, zur Verfügung zu stellen und einzusetzen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres vollzogen werden. Damit erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben davon unberührt. Beitragserrstattungen sind ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft endet:

- ◆ bei Tod.
- ◆ durch ordentliche, schriftliche Kündigung an den Vorstand, mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- ◆ durch förmliche Ausschließung bei Verstoß gegen die Satzung und/oder Geschäftsordnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dies dem Ausgeschlossenen mit Angabe von Gründen schriftlich mitteilt. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Danach muss der Vorstand erneut eine, diesmal endgültige Entscheidung finden.

## § 9 Beiträge

Es sollen Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein unterscheidet an erster Stelle zwischen „aktiver“ und „passiver“ Mitgliedschaft und im weiteren zwischen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr und Erwachsenen ab dem 18. Lebensjahr. Die besondere Situation von Schülern, Auszubildenden, Studenten und Familien ist berücksichtigt.

Bei Fördermitgliedern besteht die entsprechende Mindestbeitragspflicht.

Beiträge sind halbjährlich im Voraus, jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres, zu entrichten. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung. Nur in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin, der an den Vorstand zu richten ist, kann eine andere, vertretbare, pünktliche Zahlungsweise, wie z.B. Dauerauftrag, gewährt werden, sofern diese glaubhaft versichert werden kann.

## Artikel 3:

### Vereinsorgane

## § 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- ◆ der Vorstand,
- ◆ die Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 1. Geschäftsführer,
4. dem 2. Geschäftsführer,
5. dem 1. Kassierer,
6. dem 2. Kassierer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 1. Geschäftsführer,

wobei jeweils zwei dieser Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des 1. Geschäftsführers.

# Vereinssatzung

der

Basketball-Sport-Gemeinschaft Blau-Weiss Grevenbroich e. V.  
Grevenbroich, den 21.03.2002



Der Vorstand kann zu seiner Entlastung weitere Personen mit der Leitung bzw. Führung von Ressorts und Fachbereichen beauftragen, z.B. für:

- ◆ Sportliche Leitung,
- ◆ Motivation,
- ◆ Trainerwesen,
- ◆ Schiedsrichterwesen,
- ◆ Schulsport,
- ◆ Material und Inventar,
- ◆ Public Relations,
- ◆ Marketing & Sponsoring,
- ◆ Recht / Finanzen / Personal.

## § 13 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands nach § 11 werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, welche die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint haben. Kommt es bei einer Wahl zu Stimmengleichheit, dann stehen im Wiederholungswahlgang nur die Kandidaten zur Wahl, die im vorhergehenden Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erreichten. In Jahren mit geraden Jahreszahlen sollen folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt werden:

- ◆ 2. Vorsitzender
- ◆ 1. Geschäftsführer
- ◆ 2. Kassierer

In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen sollen folgende Vorstandsmitglieder gewählt werden:

- ◆ 1. Vorsitzender
- ◆ 2. Geschäftsführer
- ◆ 1. Kassierer

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger eingesetzt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode gewählt.

In besonderen Fällen kann sich der gesamte Vorstand auf der Mitgliederversammlung zur Wahl stellen. In diesem Falle wird die Hälfte der Kandidaten für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, die andere Hälfte für eine Amtszeit von zwei Jahren, in Abhängigkeit davon, ob die Jahreszahl gerade oder ungerade ist.

## § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, in Form der Jahreshauptversammlung, im ersten Quartal stattfinden. Der Vorstand muss zur Jahreshauptversammlung alle Mitglieder schriftlich, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Mitteilung der Tagesordnung einladen. Diese muss enthalten:

- ◆ Feststellung der Anwesenheit,
- ◆ Bericht des Vorstands,
- ◆ Bericht der Kassierer und Kassenprüfer,
- ◆ Antrag auf Entlastung des Vorstands,
- ◆ Neuwahlen: Vorstand und Kassenprüfer,
- ◆ Anträge,
- ◆ Verschiedenes.

Anträge seitens der Mitgliederversammlung müssen bis zum 5. Tag vor dem Sitzungstermin beim 1. Geschäftsführer eingegangen sein.

Außerordentliche Versammlungen finden entweder auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer alljährlich vor der Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.

Der Kassenprüfungsbericht ist dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung.

# Vereinssatzung

der

Basketball-Sport-Gemeinschaft Blau-Weiss Grevenbroich e. V.  
Grevenbroich, den 21.03.2002



## Artikel 4: Ordnungen

### § 15 Versammlungsordnung

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann durch den 1. Geschäftsführer vertreten werden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass unterschrieben werden muss vom:

- ◆ 1. Vorsitzenden,
- ◆ 1. Geschäftsführer,
- ◆ protokollführenden Mitglied.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Hierbei zählt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist dagegen eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Noch nicht stimmberechtigte Mitglieder (jünger als 16 Jahre) können sich durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten lassen.

Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden. Eine mündliche Terminabsprache entbindet von der Pflicht der schriftlichen Einladung.

Die Versammlung kann durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer oder deren Vertreter geleitet werden.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden beurkundet durch schriftliche Niederlegung und Unterschriften des:

- ◆ 1. oder 2. Vorsitzenden,
- ◆ 1. oder 2. Geschäftsführers.

### § 16 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Belange des Vereins. Die Geschäftsordnung bzw. mögliche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Den Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist in jedem Falle Vorrang zu gewähren.

### § 17 Haftung

Der Verein hat Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitglieder nicht zu vertreten. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.


### § 18 Auflösung des Vereins

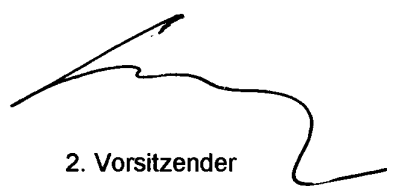
Die Auflösung des Vereins darf nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte, die noch unerledigt sind, abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den „Westdeutschen-Basketball-Verband e. V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die, vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

  
1. Vorsitzender

  
2. Vorsitzender

  
1. Geschäftsführer

  
2. Geschäftsführer

  
Kassierer

2. Kassierer

(Unterschriften des Vorstands)